# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** (Stand: Februar 2024)

### I. Allgemeines

- 1. Für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Davon abweichende Bestätigungsschreiben und entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich anerkennen. Weder die Unterlassung eines Widerspruches gegen Bestätigungsschreiben durch uns, noch die Bezugnahme auf Einkaufsbedingungen oder deren Übersendung durch unsere Kunden gelten als Einverständnis.
- 2. Unsere Bedingungen gelten auch für nachfolgende Erweiterungen des Vertragsumfanges, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden.
- 3. Mündliche (fernmündliche) Vereinbarungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 4. Unsere Angebote sind freibleibende und unverbindliche Aufforderungen zum Vertragsantrag. Somit ist für uns ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung bindend. Bei kurzfristigen Lieferungen kann unsere Rechnung die Auftragsbestätigung ersetzen. Uns wird gestattet, die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten elektronisch zu speichern. Sofern sich bis zur Lieferung die Rohstoffpreise oder Personalkosten nachweislich ändern, sind wir berechtigt, unsere Notierungen entsprechend anzupassen und die am Tage der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.
- 5. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch unsere Kunden ist außer bei unstreitigen Gegenforderungen unzulässig.
- 6. Unsere Preise sind Netto-Preise, die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird separat berechnet.
- 7. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

#### II. Gewerbliche Schutzrechte

- 1. Das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte an den von uns vertriebenen Gegenständen einschließlich der Entwürfe, Materialien, Zeichnungen, Klischees, Filme, Walzen, Werkzeuge, technische Unterlagen usw. sowie allen Gegenständen, die in der Vorbereitung eines Herstellungsauftrages für uns angefertigt werden, wird durch den Verkauf nicht berührt. Der Kunde darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen.
- Insbesondere behalten wir uns das Recht der Vervielfältigung in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck ausdrücklich vor.
- 2. Die genannten Gegenstände bleiben unser Eigentum, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung aufgrund besonderer Berechnung getroffen wird.
- 3. Der Besteller übernimmt für die uns überlassenen Unterlagen jeder Art sowohl hinsichtlich der Schutzrechte Dritter als auch des Rechts der gewerblichen Verwendung die ausschließliche Verantwortung. Er hat uns von den Ansprüchen Dritter freizustellen und uns evtl. entstehende Aufwendungen voll zu ersetzen.
- 4. Wir sind berechtigt, auf den für uns hergestellten Gegenständen unser Firmenzeichen oder ein Kennzeichen anzubringen.5. Verzichtet der Abnehmer nach der Herstellung von Entwürfen oder sonstigen vorbereiteten Gegenständen auf weitere Durchführung des Auftrages, so werden ihm, vorbehaltlich weiterer Ansprüche unsererseits, die Kosten der Entwürfe und anderer Vorarbeiten gesondert berechnet.

#### III. Lieferung

- 1. Angegebene Liefertermine bemühen wir uns soweit wie möglich einzuhalten, jedoch können aus der Nichteinhaltung von Lieferzeiten keinerlei Ansprüche hergeleitet werden.
- 2. Unvorhergesehene Hindernisse, z.B. Störungen, Maschinenschäden, Verzögerungen bei der Materialbeschaffung, Arbeitseinteilung, Betriebsstörung, Verkehrsschwierigkeiten, Betriebsunterbrechungen und andere unverschuldete Verzögerungen sowie Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung und Aufruhr berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist nach Wegfall des Hindernisses, ohne, dass wir wegen irgendwelcher, durch die Verzögerung dem Abnehmer entstehenden Schäden, ersatzpflichtig sind. Nach Beendigung des Hindernisses wird die vereinbarte Lieferzeit neu in Lauf gesetzt. Alternativ behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern eine mittelfristige Beendigung des Hindernisses nicht zu erwarten ist.
- 3. Ereignisse, die die Geschäftsgrundlage des Liefervertrages ganz oder teilweise einschneidend verändern, mögen sie beim Abnehmer, bei uns oder unseren Lieferanten einwirken, berechtigen uns, den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil anzupassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir einen Teil oder den ganzen Vertrag annullieren müssen.
- 4. Der Abnehmer kann Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen nicht zurückweisen.

- 5. Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 20% der bestellten Menge sind technisch nicht immer vermeidbar und können daher in keinem Fall beanstandet werden. Es wird immer die tatsächlich gelieferte Menge berechnet.
- 6. Aufträge, bei denen Teillieferungen vereinbart sind (Abruf-Aufträge), müssen innerhalb von drei Monaten ab Datum der ersten Teillieferung abgewickelt sein.
- 7. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung üblicher Verpackung brutto für netto berechnet. Bei vollmaschineller Fertigung erfolgt die Zählung automatisch. Wir sind berechtigt, diese unserer Lieferung und Mengenberechnung zugrunde zu legen.

## IV. Gefahrübergang, Versand

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Art und Wege des Versands sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, uns überlassen. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware ab Werk oder Lager auf den Käufer über. Die Mehrkosten einer besonderen Versendung (Eil- bzw. Expressgutsendung) hat der Käufer zu tragen.

#### V. Zahlungen

- 1. Die Zahlungen haben in Euro durch Überweisung auf unser angegebenes Konto zu erfolgen. Sofern keine abweichende Zahlungsbedingung vereinbart wurde, sind die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Gerät unser Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen unseres Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 2. Der Abnehmer ist nicht befugt, Ansprüche irgendwelcher Art gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder gegen unsere Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- 3. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Abnehmers hindeuten und uns erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge.
- 4. Dieselben Vorgänge berechtigen uns, jede weitere Veräußerung der gelieferten Ware zu untersagen, sie auf Kosten des Kunden in das eigene Verfügungsrecht zurückzunehmen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5. Kommt der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, die wir aus irgendwelchen Gründen gegen den Abnehmer haben, sofort fällig. In diesen Fällen steht uns ferner das Recht zu, von einzelnen oder von allen nicht vollständig durchgeführten Geschäften zurückzutreten. Etwaige Inkassokosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Für sämtliche gelieferten Waren behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen das Eigentum vor.
- 2. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern. In diesem Fall gilt die Forderung des Bestellers gegen Dritte als an uns abgetreten.
- 3. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller/Lieferanten, ohne uns jedoch zu verpflichten. Erlischt unser alleiniges Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Dies gilt auch, wenn ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist. Unseren Miteigentumsanteil verwahrt unser Kunde unentgeltlich. Die Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der neugebildeten Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung.
- 4. Außergewöhnliche Verfügungen wie z.B. Verpfändungen, Sicherheitsübereignung sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 5. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind wir sofort zu benachrichtigen. Der Besteller hat bis dahin unsere Rechte zu wahren und ist voll verantwortlich.

## VII. Mängelrüge

1. Handelsübliche bzw. geringfügige sowie technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stoff und Farbe der Ware sind kein Grund zur Beanstandung. Für die Haltbarkeit und Qualität der eingesetzten Materialien können wir nur in dem Maße die Haftung übernehmen, in dem sie auch von unseren Lieferanten anerkannt wird. Toleranzen bei bis 40 my starken Folien und Folienbehältern von ±15% und bei über 40 my starken Folien und Folienbehältern ±10% sowie ±5% für Breiten und Längen konfektionierter Folien und Zuschnitte sind handelsüblich und können nicht beanstandet werden.

- 2. Bei von uns anerkannten Mängeln besteht kein Minderungs- oder Wandlungsanspruch. Wir haben nach unserer Wahl das Recht der Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung oder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten gegen Rücknahme der gelieferten Ware und Erstattung der bezahlten Beträge. Untaugliche Stücke sind in jedem Fall zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche, wie Schadenersatz, Konventionalstrafen oder der gleichen sind ausgeschlossen, Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
- 3. Bei der Fertigung unserer Erzeugnisse ist der Anteil einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 3% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Material liegt.

Die Eignung unserer Ware für einen bestimmten Verwendungszweck garantieren wir nicht, Beratungen des Käufers, insbesondere über die Verwendung unserer Waren, erfolgen ohne Gewähr.

- 4. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind gänzlich ausgeschlossen, wenn sie auf unsachgemäßer Behandlung, Wartung, Bedienung oder Bearbeitung durch den Kunden oder Dritte oder auf normaler Abnutzung oder Transportschäden beruhen. Lieferungen sind direkt bei Warenerhalt auf erkennbare Transportschäden zu prüfen und vom Fahrer des Fahrzeugs schriftlich zu vermerken, bei Erteilung reiner Quittung sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen. Bei Beanstandungen müssen stets der Karton (Foto) bzw. das Etikett und sonstige relevanten Produkt- und Produktionsangaben gemäß Etikett beiliegen.
- 5. Aus Mängeln, die auf Angaben oder Unterlagen des Bestellers oder auf die von ihm vorgeschriebene Ausführung oder von ihm genehmigte oder ihm bekannte Materialauswahl zurückzuführen sind, werden Ansprüche jeder Art ausgeschlossen.
- 6. Mängelanzeigen sind uns spätestens 5 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln wird eine Ausschlussfrist von 30 Tagen bestimmt. Sind nach der Lieferung 38 Tage verstrichen, entfällt unsere Haftung für alle Mängel, die bis dahin nicht geltend gemacht wurden.
- 7. Im Falle einer Mängelrüge ist uns oder unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel gegebenenfalls an Ort und Stelle festzustellen. Uns steht das Recht zur Besichtigung, Prüfung und zu Versuchen an der beanstandeten Ware zu.
- 8. In allen Fällen der Lieferzeitüberschreitung und Mängelrügen jeder Art bestehen außer den oben genannten Ansprüchen keinerlei weitere Ersatzansprüche irgendwelcher Art.
- 9. Rücksendungen, die über die Mengen der fehlerhaften Stücke hinausgehen, bedürfen unseres Einverständnisses. Wir behalten uns vor, eine Kostenpauschale in Höhe von 15 % vom Warenwert zu erheben.

### VIII. Haftungsbeschränkung

- 1. Da wir nicht selbst Hersteller der Produkte sind, ist unsere Haftung begrenzt auf die vom Hersteller akzeptierte Haftung.
- 2. Haftung für Schäden aus unsachgemäßer Verwendung, Zweckentfremdung sowie Verwendung nicht in Übereinstimmung mit etwa von uns vorgegebenen Richtlinien, ist ausgeschlossen.
- 3. Generell ausgeschlossen ist die Haftung für jegliche Folgeschäden, Betriebsausfälle, Zeitverluste, entgangenen Gewinn, Schadenersatzforderungen oder andere mittelbare Verluste.
- 4. Zur Produkthaftung verweisen wir auf o.g. Punkt 1.

# IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- 1.Alle Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie alle Nebenbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2. Es wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts 58840 Plettenberg vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG = United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.80). Ergänzend finden die INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Alle Folgegeschäfte unterliegen diesen Bedingungen.

# Sabine Hardt

Industrieberatung – Handel – Business Broker 58840 Plettenberg